

I.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 14. Januar 1831.

Antrag des Senats.

Seiner in der Schluß-Erklärung zum Convente vom 17. December v. J. der Ehr-
liebenden Bürgerschaft auf deren Wunsch ertheilten Zusicherung gemäß, hat der
Senat die heutige Versammlung veranstaltet, um zunächst Derselben Gelegenheit zu
geben, Ihre Verathungen über die Wiederaufnahme der Constitutions-Verhandlung-
en und Seine desfalls Ihr gemachten Vorschläge fortzusetzen. Dazu die Ehrlieben-
de Bürgerschaft auffordernd, benutzt der Senat für den Fall, daß die Erörterung
dieses Gegenstandes nicht die ganze den Verathungen gewidmete Zeit in Anspruch
nehmen sollte, diese Veranlassung noch zu Mittheilung nachstehender Berichte:

I. Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht.

Da die Deputation, an welche das wegen dieses Gegenstandes im Convente
vom 7. December v. J. Vorgekommene zur Ueberlegung und Berichtserstattung ver-
wiesen worden, ihren Bericht eingereicht hat, so theilt der Senat denselben hierneben
der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung mit. Er verbindet damit noch die
Anzeige, daß, so wie früher schon von Seiten Frankfurts, so auch jetzt von Seiten
Hamburgs die unbedingte Ratification sämmtlicher commissarischer Vereinbarungen,
unter der Voraussetzung, daß von Lübeck und Bremen eine gleichmäßig unbedingte
Genehmigung erfolgen werde, verheißen ist.

Anlage A.

(1)

Bei

Bei dieser Gelegenheit muß der Senat noch wegen des von der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente geäußerten Wunsches, den Visitations-Bericht der nach Lübeck abgeordnet gewesenen Commission mitgetheilt zu erhalten, in Erinnerung bringen, daß die Frage, ob ein solcher Bericht im Convente vorzulegen sey, bereits im Jahre 1818 erledigt worden. Nachdem nämlich damals die Bürgerschaft unter Ihre Erinnerungen zu dem Project der provisorischen Gerichtsordnung auch die, daß der Visitations-Bericht Ihr mitzutheilen sey, aufgenommen hatte, wurde in einem im Convente vom 3. April 1818 erstatteten Deputations-Berichte wegen dieses Puncts bemerkt, daß eine solche Mittheilung unzulässig sey; es wurde der Inhalt dieses Berichts demnächst von Rath und Bürgerschaft genehmigt. — Auch davon abgesehen, kann aber der Senat einen Visitations-Bericht seiner Natur nach zu einer solchen Mittheilung nicht für geeignet, noch in Beziehung auf die Senate der andern Städte, denen ja dieser Bericht gleichmäßig angehört, sich dazu für befugt halten. Gern ertheilt Er jedoch die Zusicherung, daß, sobald ein solcher Bericht zu gemeinschaftlichen Beschlüssen Anlaß darbieten sollte, Er der Ehrliebenden Bürgerschaft das deshalb Erforderliche zu eröffnen, keinen Anstand nehmen werde.

II. Organisation und Completirung des Bundes-Contingents.

Von der Deputation, welche über obige Gegenstände schon früher berichtet, ist auf Veranlassung der gegenwärtigen Zeitumstände ein weiterer Bericht mit Vorschlägen eingereicht, welche auf die nächste Veranlassung besonderen Bezug nehmen.

Der Senat bemerkt hierbei, daß die hohe Deutsche Bundes-Versammlung unter dem 14. December v. J. beschlossen hat, daß für den Fall, daß die militairische Besetzung des Großherzogthums Luxemburg zur Herstellung der Ruhe und der gesetlichen Ordnung in demselben in Gemäßheit der bestehenden Gesetze des Deutschen Bundes von Seiten desselben erforderlich werden sollte, das zehnte Armee-Corps — zu welchem die Contingente der Hansestädte gehören — dazu verwendet werde. Wenn nun zwar noch die Aussicht vorhanden, daß solche Maasregel bei den noch fortgesetzten auf Vermeidung derselben gerichteten gemeinschaftlichen Bemühungen der größeren europäischen Mächte wie der Staaten des Deutschen Bundes nicht werden erforderlich werden, so bleibt es doch nothwendig, den Fall im Auge zu behalten, daß der Ausmarsch unsers Contingents nach einem weiteren Bundesbeschlusse schnell bewirkt werden müßte. Zu diesem Zwecke ist nun das Dringendste, daß Rath und Bürgerschaft Sich über die Art und Weise verständigen, wie das hiesige Contingent auf die vorgeschriebene Größe zu bringen sey, damit der Ausführung von dieser Seite kein weiteres Hinderniß entgegen stehe.

Der Senat empfiehlt daher den Inhalt des beikommenden Deputations-Berichts der Ehrliebenden Bürgerschaft zur baldigsten Berathung, und sieht deren Erklärung darüber entgegen, indem Er Seinerseits die Vorschläge des Deputations-Berichts

Berichts den angedeuteten Umständen angemessen findet. Eine Beschlusnahme darüber scheint Ihm um so räthlicher, da, wenn auch für den erwähnten Fall eines nothwendigen Ausmarsches der Contingente, das zehnte Armee-Corps vor der Hand nicht deren vollständige Mannschaft, sondern nur der größere Theil derselben in Activität zu sehen seyn dürfte, die vorgeschlagene Maafregel der Werbung dennoch einige Zögerung mit sich führen würde.

Diesem fügt der Senat

III. den Deputations-Bericht über die Veranlagung der Grundsteuer im Gebiete

Anlage C.

bei, und, indem Er darüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, unter Vorbehalt der Seinigen, entgegen sieht, verbindet Er damit schließlich den nachfolgenden Vortrag:

Schon bei den früheren Verhandlungen über die Verbesserung und Ergänzung unserer Verfassung erkannte man die Nothwendigkeit, durch den Druck der dessfalligen Acten die Benutzung derselben zu erleichtern und durch eine eben dadurch allgemeiner verbreitete Kunde dieser Verhandlungen deren so wünschenswerthe gründliche und vielseitige Prüfung zu erleichtern und zu befördern. Bei der jetzigen Erneuerung dieser die höchsten Interessen jedes Staatsbürgers so nahe berührenden Verathungen liegt unstreitig ein gleiches Bedürfnis vor; es wird demselben aber ohne Zweifel noch genügender und vollständiger entsprochen werden, wenn der Abdruck der darüber aufgenommenen Convents-Protocolle nicht wie früher bis zu der Beendigung eines ganzen Abschnittes verschoben wird, sondern mit den Verhandlungen selbst ununterbrochen fortschreitet. Von dieser Rücksicht geleitet wird der Senat daher die Veranstaltung treffen, daß schon jetzt die seit der Wiederaufnahme der Constitutions-Arbeiten am 15. October v. J. in Bezug auf dieselben abgegebenen gegenseitigen Erklärungen dem Drucke übergeben und mit demselben so fortgefahren werde, daß die Protocolle schon während des weitem Verlaufs der Verhandlungen benutzt werden können.

Indem aber auf diese Weise für die fernere Behandlung und Förderung der Constitutions-Verathungen eine Aushülfe gewährt wird, deren Nutzen gewis nicht zu verkennen ist, hält Sich der Senat nicht minder überzeugt, daß auch eine gleiche Maafregel für die gewöhnlichen Verhandlungen der Bürger-Convente einem oft gefühlten Bedürfnisse abhelfen und durch Bewirkung einer allgemeiner lebendiger Theilnahme an unsern öffentlichen Angelegenheiten und einer gründlicheren Beurtheilung derselben, wie sie nur eine genauere Kunde der darüber Statt findenden Verhandlungen zu geben vermag, sich als zweckmäßig bewähren werde.

Der Senat glaubt daher nur einem bei der bisherigen Form unserer Convents-Verathungen nicht selten empfundenen Mangel zu begegnen, wenn Er es veranlaßt, daß künftig, dafern nicht die Erfahrung bis jetzt nicht voraussetzende Unzuträglichkeiten ergeben sollte, die Protocolle unserer Bürger-Convente, mit Ausnahme solcher

Gegenstände, deren größere Publicität — sey es überall oder während der Dauer der desfalligen Verhandlungen — aus Gründen des Staatswohls bedenklich erscheinen, in hinreichender Anzahl gedruckt, und denjenigen hiesigen Bürgern, welche sie zu besitzen wünschen und die sich dieserhalb für den Lauf eines Jahres in eine zu eröffnende Subscriptions-Liste — um die Größe der Auflage zu bestimmen — eintragen lassen, Gelegenheit gegeben werde, diese Protocolle für einen angemessenen billigen Preis zu erhalten.

Die nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Verathungen wolle der Höchste mit seinem segensreichen Beistand begleiten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft wird die von dem Hochweisen Rath in Antrag gebrachten weiteren Gegenstände sofort im heutigen Convente in Verathung nehmen, da Derselbe Ihr dabei die Gelegenheit geben wollen, die im letzten Convente ausgesprochene Erklärung über die

Wiederaufnahme constitutioneller Verhandlungen

vorzutragen, so giebt Sie solche nach vorabgängig entgegen genommener Ansicht der Vorbereitungs-Deputation zunächst in Folgendem ab:

Daß Sie aus der am 17. December v. J. erfolgten Erwiderung eines Hochweisen Raths gern entnommen, wie Derselbe das lebhafteste Interesse nicht verkennt, welches die löbliche Bürgerschaft an die Wiederaufnahme der Verhandlungen über constitutionelle Gegenstände nimmt. Sie will Ihrerseits den Versicherungen Desselben ebenmäßig gern vertrauen, daß es Ihm anjehet mit einer zeitgemäßen Ausbildung unserer Verfassung und Verwaltung, bei desfalls wieder aufzunehmenden Verhandlungen ein heiliger Ernst sey, wodurch die diesseits gehegte Hoffnung auf das Neue belebt wird, daß im gegenseitigen Vertrauen, guten Willen und Einverständniß, wozu Sie Ihrerseits sicher, so viel wie thunlich, die Hand bieten wird, die bedängten Verbesserungen, und die näheren Feststellungen dessen in so manchem Bedürftigen, zu erreichen seyn werde, sobald man nur mit Besonnenheit und Energie ohne Säumen zum Werke schreitet, zumal in dem von einer gemeinschaftlichen Deputation zu erwartenden Entwurfe gar Vieles als nicht dahin gehörig wegbleiben kann, was bisher weitläufig mit zu constitutionellen Verathungen gezogen worden.

Ueber das von dem Senate als bereits zum gemeinsamen Besisthume gehörig Ausgehobene, enthält Eine löbliche Bürgerschaft Sich für jezt jeglicher Bemerkung,

kung, um auch die Rehrseite des Mangelhaften und des annoch Bedürftigen unberührt zu lassen.

Den von Einem Hochweisen Rath gemachten anderweitigen Vorschlag betreffend, um einige namhaft gemachte Gegenstände, wie die der Repräsentation und des Finanzwesens, oder was sonst für gleich dringend erachtet werden möchte, auszuheben, solche vorab durch eine auf gewöhnliche Weise zusammen gesetzte Deputation, wie bisher üblich, berathen und darüber berichten, inzwischen alles Weitere so lange unberührt ruhen zu lassen, bis über Jenes ein definitiver gemeinsamer Beschluß gefaßt worden, so hat solcher Ihr, als dem von Ihr beäugten Zweck entgegen, nicht zusagen können. Da Sie gewiß mit Recht eine Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes, und endliche feste allgemeine Bestimmungen über alles zur Verfassung ihrer Ansicht nach Gehörige verlangt, Ihr auch unvergeßlich geblieben, wie sehr sich früherhin von Seiten des Hochweisen Rathes, namentlich in den Jahren 1824 und 1827 gegen eine Heraushebung einzelner und grade eines der erwähnten Gegenstände, und einer Vereinzelung der Verhandlungen erklärt worden.

Indem Eine löbliche Bürgerschaft nun auch den von Ihr im Convente vom 12. November v. J. angenommenen Vorschlag, Inhalts des Berichts der Vorbereitungs-Deputation zurück kommt, hat es Ihr scheinen wollen, als wenn der Senat betreffend des der vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Deputation zu ertheilenden Commissorii, die Ansicht und die Besorgniß gehegt, daß eine zu ausgedehnte Vollmacht, besonders in der von der Bürgerschaft ausgesprochenen allgemeinen Bestimmung, die Berathungen derselben hinsichtlich des Materiellen, an keine Beschränkung zu binden, leicht zu einer Untergrabung der Grundlagen, und so zum Umsturz unsers ehrwürdigen, uns in so manchen zusagenden Staatsgebändes, an welchem der Staatsbürger seit Jahrhunderten mit großer Vorliebe gehangen hat, führen, verschiedenartige Projecte eines Neubaus erzeugen könnten, die immerhin höchst bedenklich seyn möchten, ob solche zumal in gegenwärtig aufgeregten Zeiten der Zufriedenheit des größern Theiles unsers Publikums im Allgemeinen besser ansprechen, vorzüglich ob solche eine bessere Beförderung und Befestigung des Staatswohles herbei führen und begründen würden, worauf es doch nur vorzüglich abgesehen ist.

Eine solche von dem Senate besorgte unzuträgliche Extension bis zu einer völlig neuen Umschaffung hat aber nicht in der Meinung der löblichen Bürgerschaft gelegen, Deren Ansicht vielmehr die ist, das urkundlich festgestellte, geschichtlich Ueberlieferte und bisher zwischen Rath und Bürgerschaft Vereinbarte, so weit es passen kann, dahin zu erhalten, um als Grundlagen des zu machenden constitutionellen Entwurfs zu dienen, ohne jedoch damit auszuschließen, da, wo sich für das wahre Staatswohl Verbesserungen durch neue Vorschläge und neue den seitherigen Erfahrungen angemessene Anordnungen anbringen lassen, solche vorbringen, dieses und jenes, Ihres gemeinsamen Bedünkens nach nicht ferner Zusagende gänzlich verwerfen und dafür etwas Besseres vorschlagen zu dürfen. Dahin ging auch bereits die Tendenz des von der Vorbereitungs-Deputation gemachten, im Convente vom 12. November v. J., S. 235, von der Bürgerschaft angenommenen Vorschlags, nämlich:

„der eines zu berathenden und auszuarbeitenden Entwurfs zu einer unsere
 „bisherige Verfassung ergänzenden und verbesserenden Constitui-
 „tions-Acte bei Concertirung und Ausgleichung obwaltender
 „Differenzen, zugleich in Berathung neuer, bisher nicht verhandelter,
 „sich der Deputation als dem Gemeinwesen nützlich darstellender Vor-
 „schläge.“

Sie ging hiebei von der Ansicht aus, die Sie auch jetzt noch für die richti-
 gere hält, daß bei einem unbeschränkt erteilten Commissorio, so wie der Materie
 als der Form ihrer Berathungen und deren Mittheilungen, bei Vor-
 aussetzung eines gegenseitigen Vertrauens und guten Willens, die im Auge gehabte
 Deputation nicht in den Fortschritten ihrer Berathungen gestört und durch beengende
 Vorschriften gelähmt werde müsse, weder darin, welche bereits vorgekommene Gegen-
 stände sie zunächst nach einer ihr angemessen scheinenden Reihenfolge in Berathung
 zu nehmen und wie sie darüber die Resultate vorzulegen beabsichtigen sollte, noch um
 bei ihr etwa vorkommenden neuen Gegenständen und Ansichten dabei auf Bedenklich-
 keiten zu gerathen, ob darin nähere Ueberlegung und Darstellung auch in dem Umfang
 des ihr erteilten Auftrags liege.

Sie bemerkt, wie die allenfallsige Einführung von etwas Neuem ausdrücklich
 in dem am 5. April 1814 der damaligen Organisations-Deputation Ihrerseits erteil-
 ten Auftrage ausgesprochen war, Ein Hochweiser Rath Sich aber in eben diesem
 Convente dahin erklärt, wie Ihm keineswegs die Einführung von etwas Neuem bei
 dem Beabsichtigten zuwider, auch damit einverstanden sey, die Deputation auf keine
 enge Gränzen zu beschränken.

Eine löbliche Bürgerschaft hält auch gegenwärtig Ihrerseits dafür, daß, je
 allgemeiner die Vollmacht ist, je freier wird sich die zu ernennende Deputation in
 ihrem Geschäftskreise und ihren Aeußerungen bewegen können, um nach seitherigen Er-
 fahrungen und eingezogenen Erkundigungen dem Staatswohle zusagende Vorschläge zu
 machen, da jede Verfassung, namentlich unsere so mangelhafte, fortschreitend mit dem
 Geiste der Zeit einer successiven Verbesserung des unvollkommen Ueberlieferten bedarf.

Ihrer Meinung nach ist daher der Auftrag zu Ausarbeitung eines umfassenden
 Entwurfs so wenig hinsichtlich der gewissenhaften Berathung vorkommender Gegen-
 stände, noch der Art und Weise derer Mittheilung, an beengende Schranken zu bin-
 den, noch vermag diese beregte generelle Ermächtigung gegründeten Besorgnissen Raum
 zu geben, so ferne von dem Principe ausgegangen wird, daß wir nur im gegenseitig
 ungeschwächten Vertrauen und guten Willen, einem gegenseitigen Entgegenkommen,
 einem gegenseitigen ernstlichen Streben, im Stande seyn werden, obwaltende Diffe-
 renzen, bei seitheriger Verschiedenheit der Ansichten und deren Darstellungen durch
 vermittelnde Vorschläge auszugleichen, dabei nur solche neue Ideen zu entwickeln, die
 nach innigster Ueberzeugung zu wahrhafter Förderung des Staatswohls, als unser
 höchstes Augenmerk, führen, und uns solchergestalt unter uns selbst in Ordnung,
 Ruhe und Einigkeit über eine vervollständigte und verbesserte Verfassung, sammt Fest-
 stellung des zu Vereinbarenden zu verständigen, bemüht bleiben.

Nur

Nur in Hinsicht der Verpflichtung der Deputirten und deren Beeidigung glaubt Eine löbliche Bürgerschaft die Explicative beifügen zu müssen, daß es den einzelnen Deputations-Mitgliedern unbenommen bleiben solle, vor den Berathungen oder der Beschlußnahme über einen denselben nicht genugsam bekannten Gegenstand hier oder dort über die nähere Bewandniß und Erfordernisse desselben Erkundigungen einzuziehen, wobei jedoch auf das strengste sich collegialischer Beziehungen und Berathungen zu enthalten seyn wird, damit dergleichen Erkundigungen nicht in Weisungen oder Instructionen ausarten; die ausgesprochene Bestimmung übrigens ihr Bestehen behalten muß, die Resultate der erfolgten Deputations-Berathungen geheim zu halten und vor deren Mittheilung an Rath und Bürgerschaft darüber an keine Person oder Behörde Bericht zu erstatten; Sie bevormundet hiemit ausdrücklich, wie nach dieser Explicative die einzugehende eidliche Verpflichtung der beiderseitigen Deputirten zu verstehen seyn.

Das Personen-Verhältniß in der niederzusetzenden gemeinschaftlichen Deputation betreffend, kann Eine löbliche Bürgerschaft von Ihrem gemachten Antrag nicht abgehen, solche aus einer größern Anzahl von Mitgliedern aus der Bürgerschaft wie aus dem Senate bestehen zu lassen, da Sie zu sehr in Nachtheil kommen würde, falls eine gleiche Zahl von Senatoren, als wie aus Ihrer Mitte sich in dieser Deputation befänden.

Eine löbliche Bürgerschaft bemerkt dieserhalb im Allgemeinen, wie in allen bisherigen beratenden und ausführenden Deputationen, wobei Sie unter andern an die mit so ausgedehnter Vollmacht versehen gewesene vormalige geheime Deputation erinnert, stets sich eine größere Anzahl aus der Bürgerschaft als wie aus dem Senat befunden habe, besonders wie selbst dasjenige Project einer Supplementar-Constitutions-Acte, welches im Jahr 1814, benebst einem begleitenden Bericht, dem Senat und der Bürgerschaft im Convent vorgelegt wurde, von einer gemeinschaftlichen Deputation, nach derselben ertheilt gewesenem Auftrag ausgegangen ist, die aus 22 Personen bestand, worunter sich nur 6 Raths-Mitglieder und 16 aus der Bürgerschaft befanden, so daß nach eben diesem Verhältniß den jetzt vorgeschlagenen 8 bürgerlichen Deputirten nur 3 aus dem Senat beizufügen wären.

Damals, wie so Manches, so im Materiellen als Formellen der Verhandlungen völlig neu und unbestimmt geblieben, wo man so wenig über das Historische, als über das einer näheren Feststellung und Anpassung des Bedürftigen zu dem mangelhaft Vorhandenen so ganz klar unter sich einverstanden war, mußte freilich das von der gedachten damaligen Organisations-Deputation zusammen Getragene nothwendig vorab zu ausführlichen Discussionen und gegenseitigen Erörterungen zwischen Rath und Bürgerschaft führen.

Jetzt sind dagegen bereits so vielseitige Materialien gesammelt, eine siebenzehnjährige Erfahrung haben Rath und Bürgerschaft genugsam belehret, was von jenen Elementen einen practischen Werth behalten muß und was dagegen einer angemessenen Verbesserung oder einer Abänderung bedarf, daß es selbst da, wo dieserhalb zur

Zeit abweichende Ansichten vorhanden sind, einer gemeinschaftlichen Deputation, in welche Rath und Bürgerschaft Ihr Vertrauen setzen will, nicht schwer halten wird, sich über eine gedrängte Zusammenstellung des wesentlich zur Verfassung Gehörigen zu verständigen, solche in Vorschläge zu einer zusagenden Constitutions-Akte zu bringen, dem Senat und der Bürgerschaft vorzulegen, um diese beiden großen Staats-Corporationen zu vermögen, Sich in Kurzem über die Annahme oder die Nichtannahme des Vorzulegenden aussprechen und vereinbaren zu können.

Wenn Ein Hochweiser Rath Selbst die Ansicht hegt und äußert, daß sich keiner alles dessen, was er sich durch Stand, Beruf und Stellung im bürgerlichen Leben angeeignet, so sehr entäußern könne, um als reiner Staatsbürger zu handeln, so ist es Ihr klar, daß bei einer gemeinschaftlichen Deputation, die unter sich 6 senatorische Mitglieder zählen würde, deren in vorherrschendem collegialischen Verhältniß gesammelte Kenntnisse und Erfahrungen sich näher in einem und demselben Brennpunkt concentriren, eine gleiche Zahl von nur 6 Mitgliedern aus der Bürgerschaft, unter denen ein gleiches collegialisches Band nicht bestanden hat, offenbar sehr im Nachtheil stehen müssen, und unverkennbar das Gleichgewicht, welches zu einer gemeinschaftlichen Verständigung von Nothen ist, dann nicht vorhanden seyn wird, da wo bei dem einen Theil lediglich eines Jeden individuell gefasste Ansicht, bei dem andern zugleich collegialisch eingewurzelte Bestrebungen, auf die persönliche Abstimmung einwirken möchte.

Eine Pöbliche Bürgerschaft ersucht daher recht sehr den Hochweisen Rath, Sich auch hierin Ihr annähernd anzuschließen, zumal da ja das von der beabsichtigten gemeinschaftlichen Deputation als die Resultate ihrer unter sich gepflogener Berathungen Vorzulegende kein apodictisches Gesetz ausmachen, schlechterdings ungeprüft angenommen werden soll, vielmehr den beiden Corporationen, Rath und Bürgerschaft, in denen Sich so die Hoheit wie die gesetzgebende Gewalt vereinigt, die freie Bestimmung über die Annahme oder die Verwerfung des Vorzuschlagenden vorbehalten bleibt, welches letztere keine anderweitige Erörterung und Verständigung durchaus ausschließt.

Es ist Ihrer Meinung nach nicht wohl zu bezweifeln, daß, wenn zwölf redliche Männer, in denen, wie gesagt, Rath und Bürgerschaft Vertrauen setzen, wenn auch von dem einen Theil nur 4, von dem andern 8 erwählt würden, in gewissenhaften Berathungen zusammen treten, diese nicht über solche Vorschläge sich unter sich zu verständigen im Stande seyn sollten, die, ihren geprüften Ansichten nach, den beiderseitigen Committenten werden zusagen können.

Eine Pöbliche Bürgerschaft glaubt nicht zu irren, daß einem auszuarbeitenden und baldigst vorzulegenden Entwurf einer beabsichtigten Constitutions-Akte sicher eher der Beifall von Rath und Bürgerschaft zu Theil werden kann, wenn solcher von einer gemeinschaftlichen Deputation ausgeht, als wenn solcher einseitig abgefaßt und sodann auf einen Bürger-Convent gebracht wird, falls unverhofft und wahrlich unerwartet Ein Hochweiser Rath Sich nicht bewogen finden sollte, über den Deputations-
Auf:

Auftrag und die Zusammensetzung einer gemeinschaftlichen Deputation im nächsten Convente den gemachten, anheute näher entwickelten Anträgen der Eöblichen Bürgerschaft beizutreten, und Sie seinerseits Zögerungen zu befürchten hätte, so wird Sie, wenn gleich ungern dann sofort in nähern Bedacht nehmen, wie Ihrerseits durch Verweisung an die bestehende Vorbereitungs-Deputation, einen Ausschuss derselben, oder wie auf sonstige Weise, das Rückständige und Fehlende, so wie das weitere Nützliche und Erforderliche reiflich zu berathen, und darnach bei erweitertem Auftrage, ein zusagender Verfassungs-Entwurf auszuarbeiten, und solcher dann benebst einem geeigneten Berichte an Rath und Bürgerschaft im Bürger-Convente vorzulegen sey, bei welcher Ihr abgeänderten Verfahrensweise leicht das sicherlich so zuträgliche, als von der Bürgerschaft sehnlichst gewünschte gute Einverständniß mit dem Senate, und gegenseitiges Vertrauen geschwächt, und zu Mißhelligkeiten führen könnte, deren ernstliche Folgen in den Zeiten, worin wir uns befinden, sich nicht wohl voranssehen noch berechnen lassen.

Möge der Hochweise Rath ein näheres Gewicht darauf legen, daß Vertrauen nur durch gegenseitiges Vertrauen erweckt und genährt wird, und so im glücklichen Einverständnisse mit der Eöblichen Bürgerschaft, mittelst der von Derselben, bei näherer Entwicklung Ihrer Meinung, in Vorschlag gebrachten Deputation, ohne Aufschub zu einem Werke schreiten, dessen, bei reinen Absichten, erwünschte Erfolg, so von den Zeitgenossen als der Nachwelt in unserm kleinen Freistaate, bei zunehmender und sich erhaltender Wohlfahrt desselben mit den Gefühlen ächten Bürgerfinns und lebhaften Dankes anerkannt werden kann.

Sie ersucht angelegenst den Hochweisen Rath, sich im heutigen, wenigstens im nächsten sich innerhalb 14 Tagen zu erbittenden Convente über das Vorgetragene zu erklären, den Wünschen der Bürgerschaft beizupflichten, die ohne Zeitverlust mit dem Vorhabenden zu beginnen verlangt.

Eine Eöbliche Bürgerschaft erklärt Sich hiernächst des Ferneren dahin:

Zu I.:

Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht; Sie pflichtet Ihrerseits dem darin Vorgetragenen bei, doch in der Maasse, daß vor Ablauf der zur näheren Revision bestimmten 5 Jahre zwischen Rath und Bürgerschaft zeitige Verhandlungen über die Fortdauer oder die Modification des Vorgeschlagenen, wenigstens für Bremen eintreten, unter welchem Vorbehalte Sie Ihre Zustimmung zur Ratification Namens Rath und Bürgerschaft hiemit ertheilt haben will.

Zu II.:

Bundes-Contingent,

dankt Sie der Deputation für den ausgearbeiteten und mitgetheilten Bericht; Sie hat es inzwischen für angemessen erachtet, Ihre Erklärung über diesen Gegenstand und das desfalls Vorgeschlagene für heute auszusprechen.

Zu III.:

Grundsteuer im Gebiete,

unter gleicher Dankbezeugung nimmt Eine Eöbliche Bürgerschaft die vorgeschlagene Fortdauer dieser Besteuerung für das laufende Jahr an.

IV. Beförderung der Bürger-Convents-Verhandlungen zum Drucke,

hat Sie das dieserhalb von dem Hochweisen Rath Vorgetragene gern vernommen, indem Sie Demselben dieserhalb Ihren lebhaften Dank bezeugt, ersucht Sie das Geäußerte bald ins Leben treten zu lassen, wobei Sie ersucht, die seither den Herren Dirigenten und Herren Assistenten mitgetheilten Protocolle auch in diesem Jahre, und zwar dem Herrn Doctor Bartsch und Herrn Doctor Daniel Moch einsenden lassen zu wollen.

Die Eöbliche Bürgerschaft benutz den heutigen Convent noch zur Erklärung über folgende Gegenstände:

V. Seeschiffahrts-Abgaben sive Lastgeld.

Da diese Abgabe nach dem am 26. März 1826 abgestatteten Berichte einstweilen bis zur Revision der Accise auf dem seitherigen Fuß beizubehalten beliebt worden, die wegen der Accise u. s. w. gemachten Vorschläge im Convente vom 17. December v. J. vorläufig auf 3 Jahre angenommen sind, so genehmigt Sie die Fortdauer jezt gedachter Abgabe ebenfalls bis dahin, somit auf 3 Jahre.

VI. Surrogationen.

Bei folgenden Deputationen hat Sie an die Stelle der Abgegangenen wieder erwählt:

a. bei der Wittwen- und Pensions-Anstalt,

für den Herrn Altermann Haase, Herrn Altermann Iken und den verstorbenen Herrn Garlich:

den Herrn Wilhelm Frihe,
Herrn Martin Gildemeister,
Herrn Elard Hoffschläger;

b. bei

b. bei dem Tilgungsfond,

für den Herrn Alstermann Wienholt, Herrn Alstermann Lürman, Herrn Alstermann Iken, den verstorbenen Herrn Garlichs und Herrn Uthoff:

den Herrn Doctor Schild,

Herrn Eberhard Focke,

Herrn Wilhelm Frike,

Herrn Friedr. Aug. Schumacher,

Herrn Justus Tiedemann;

c. bei dem Bremerhaven,

für Herrn Alstermann Iken, Herrn Alstermann Lürman und den verstorbenen Herrn Garlichs:

den Herrn A. W. Gruner,

Herrn Friedr. Seemann,

Herrn D. H. Wätjen;

d. bei der Regierungs-Commission als Repräsentant der Bürgerschaft,

für den Herrn W. C. Appellius, Herrn Fr. J. Böving und die verstorbenen Herrn Garlichs und Herrn Uthoff:

den Herrn Doctor Schild,

Herrn Doctor Kieselbach,

Herrn Wilh. Frike,

Herrn Elard Hoffschläger;

e. bei der Verwaltung der Fonds der Nebenschulen,

für den verstorbenen Herrn Garlichs:

den Herrn Wilh. Frike.

Schütze der Allmächtige ferner unsern Freistaat und lasse das gemeinsame Bestreben von Rath und Bürgerschaft für die Wohlfahrt desselben stets gesegnet seyn, womit die löbliche Bürgerschaft Ihre heutigen Vorträge schließt.

Schluß: Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, in Betreff Wiederaufnahme der Constitutions: Verhandlungen setzt der Senat die Seinige bis zu einem anderweitigen nächstens zu veranlassenden Convente aus.

Die Angelegenheit wegen des Ober: Appellationsgerichts steht Er durch die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft als erledigt an, indem Er bei einer künftigen Revision zu den vorbereitenden Berathungen gern die Veranlassung geben wird.

Der vorgeschlagenen Fortdauer der Grundsteuer im Gebiete für das laufende Jahr, so wie der Forterhebung der Schifffahrts: Abgabe nach dem jetzigen Tarife für die nächsten drei Jahre, ertheilt auch der Senat Seine Zustimmung, und, indem Er die heute angezeigten verschiedenen Surrogationen bestätigt, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Freistaats.

Anlage A.,

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der zur

Revision der Gerichtsordnung bestehenden Deputation,

über

einige das Ober-Appellationsgericht der freien
Städte betreffende Punkte.

Im Convente vom 7. December v. J. wurde vom Senate angezeigt, daß die nachträgliche Uebereinkunft, welche in Beziehung auf das Ober-Appellationsgericht von Commissarien der Senate im Jahre 1824 abgeschlossen und zur Ratification vorgelegt worden, von Seiten der Städte noch immer nicht vollständig ratificirt sey, daß daher bei Gelegenheit der im Mai v. J. Statt gehabten Visitation des Gerichts die Commissarien sich von den Ursachen der Zögerung, welche diese Angelegenheit, und zwar besonders in Frankfurt, erlitten, gegenseitig näher unterrichtet und demnächst zur Ausgleichung der über einige Punkte von einander abweichenden Ansichten einige Zusatz-Artikel zu der gedachten Uebereinkunft vereinbart hätten, deren Annahme von Seiten Bremens dem Senate unbedenklich erscheine. Es wurde darauf im Convente vom 17. v. M. dieser Gegenstand an die wegen Revision der hiesigen Gerichtsordnung bestehende Deputation verwiesen, welche nunmehr den gegenwärtigen Bericht darüber zu erstatten nicht verfehlt.

Bekanntlich fanden in den Jahren 1824—1826 mehrere Convents-Verhandlungen über die damals zur Ratification vorgelegte nachträgliche Uebereinkunft Statt, indem die Bürgerschaft Anfangs bei einzelnen Paragraphen des zu jener Uebereinkunft gehörenden Entwurfs der revidirten Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht Abänderungen in Antrag brachte. Die weiteren Verhandlungen hatten indeß den Erfolg, daß sämtliche Erinnerungen erledigt wurden. Bloß zu dem Satze der Gerichtsordnung, daß das Ober-Appellationsgericht einem Advocaten die Praxis bei demselben einstweilen oder gänzlich untersagen könne, wünschte die Bürgerschaft noch den Zusatz, daß eine solche Verfügung des Gerichts, wenn dagegen eine Beschwerde erhoben werde, nicht eher in Wirksamkeit treten solle, als bis eine Beschlußnahme der Senate darüber erfolgt sey. Der Senat erwiederte jedoch späterhin, nämlich im Convente vom 25. October 1825, daß Er diesen Zusatz, den Er übrigens an sich schon für bedenklich hielt, dennoch nach dem Wunsche der Bürgerschaft bei den Se-

naten der andern Städte zur Berathung gebracht habe, Diese sich indeß einstimmig dagegen erklärt hätten, unter diesen Umständen aber schon das vertragemäßige Verhältniß der Städte zu einander nicht gestatte, auf jenen Zusatz weiter zu bestehen, Bremen vielmehr in Betreff dieses Punktes den übereinstimmenden Erklärungen der andern Städte sich anzuschließen verpflichtet seyn werde.

Indem die Deputation durch das Vorstehende die Lage der Sache in Erinnerung bringt, erlaubt sie sich jetzt über den eigentlichen Gegenstand des ihr ertheilten Auftrags das Folgende zu bemerken.

Die vereinbarten Zusatz-Artikel, auf deren Genehmigung jetzt angetragen wird, enthalten theils die Bestimmung, daß das bisherige Beitragsverhältniß der Städte zu den Kosten des Gerichts bis auf Weiteres, mindestens bis zur nächsten gesetzlichen Visitation, beibehalten werden solle, theils betreffen sie einzelne Paragraphen des Entwurfs der revidirten Gerichts- und Procuratur-Ordnung, bei welchen Abänderungen vorgeschlagen worden.

Die Prolongation des bisherigen Beitragsverhältnisses zu den Kosten scheint für Bremen keinen Anstand finden zu können, da die Rücksichten, welche anfänglich den Maasstab (nach welchem Bremen $\frac{1}{2}$ beträgt) motivirt haben, im Allgemeinen auch jetzt vorwalten.

Was sodann die vorgeschlagenen Abänderungen betrifft, so hat die Deputation sich nach sorgfältiger Prüfung derselben überzeugt, daß sie theils nur auf besondere örtliche Verhältnisse in Lübeck und Frankfurt sich beziehen, somit für Bremen kein Interesse haben, theils nur eine bestimmtere Fassung einzelner Vorschriften bezwecken, oder doch solche Modificationen der letztern, welche sich von selbst rechtfertigen dürften, enthalten. Die Deputation hat ferner dabei wahrgenommen, daß bei diesen Abänderungen die früherhin von der Bürgerschaft gemachten Erinnerungen nicht unberücksichtigt geblieben sind. Dahin gehört

- 1) der Antrag der Bürgerschaft, daß den Gerichtsgliedern die Ertheilung von Rechtsgutachten untersagt bleiben müsse, was jetzt im §. 12 ausdrücklich festgesetzt ist;
- 2) der Wunsch derselben wegen Beschränkung der Disciplinar-Gewalt des Gerichts über die bei demselben advocirenden Sachführer.

Nach den der Deputation gewordenen nähern Mittheilungen hat sich bei den commissarischen Berathungen in Lübeck über den Punkt, ob und wie die dem Gerichte jetzt zustehende Befugniß, einem Advocaten die oberappellationsgerichtliche Praxis einstweilen oder gänzlich zu untersagen, künftig anders zu bestimmen sey, eine völlige Verschiedenheit der Ansichten in den einzelnen Städten ergeben, indem von der einen Seite gegen jene Befugniß Erinnerungen gemacht worden, von der andern Seite hingegen jeder Beschränkung der Disciplinar-Gewalt des Gerichts durchaus widersprochen ist. Zur Ausgleichung haben sich die Commissarien der Senate endlich zu dem vermittelnden Vorschlage im §. 21 vereinigt. Dieser Vorschlag, nach welchem über-

Haupt

haupt dieser Paragraph eine bessere Fassung gewonnen hat, enthält die wesentliche Beschränkung, daß das Ober-Appellationsgericht in keinem Falle eine Suspension auf längere Zeit als auf höchstens drei Monate solle verhängen können.

Die Deputation findet in diesem Vorschlage ein glückliches Auskunftsmittel, dessen Annahme sie daher auf alle Weise empfehlen zu müssen glaubt. Ohnehin ist dieser Punkt von keiner großen practischen Bedeutung, indem seit der Einsetzung des Gerichts noch kein einziger Fall einer Suspension sich ereignet hat.

Diesem Allen nach scheint der Deputation die Genehmigung der vorgelegten Zusatz-Artikel für Bremen unbedenklich. Diese Genehmigung dürfte sich aber auch noch aus folgenden besonderen Rücksichten empfehlen:

1) Es läßt sich nicht verkennen, wie höchst schwierig es sey, in einer Angelegenheit, die nicht von dem verfassungsmäßigen Beschluß einer einzelnen Stadt abhängt, sondern wobei es einer übereinstimmenden Beschlußnahme sämmtlicher vier Städte bedarf, eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Nur durch gegenseitige Annäherung und Nachgiebigkeit wird sich hier ein befriedigender Erfolg erreichen lassen, wogegen, falls von Seiten einer einzelnen Stadt Erinnerungen gegen die zur Ratification vorgelegten Vereinbarungen gemacht werden, die Aussicht, jemals zu einem Resultate zu gelangen, fast ganz verschwindet.

2) Es ist gewiß sehr wünschenswerth, daß der schon im Jahre 1824 revidirte Entwurf der Gerichtsordnung baldigst in Wirksamkeit trete, zumal da durch mehrere darin enthaltene Vorschriften darauf Bedacht genommen ist, daß künftig der Gang der Sachen am Ober-Appellationsgericht, und insbesondere die Abgebung der Erkenntnisse, mehr als bisher, beschleunigt werde.

Endlich 3) ist noch zu erwägen, daß ja auch der jetzt zu ratificirende Entwurf einer künftigen weitem Revision unterworfen bleibt. Daß eine solche Revision nach Ablauf von fünf Jahren nach der Publication wieder eintreten möge, ist bereits bei den frühern Convents-Verhandlungen (Vergl. Protocoll vom 24. Sept. 1824 und 5. Oct. 1824) ausgesprochen, und es werden somit alsdann, falls die Erfahrung bei einzelnen Bestimmungen Unzuträglichkeiten ergeben haben sollte, die erforderlichen Abänderungen in Antrag gebracht werden können.

Anlage B.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

über

die für die gegenwärtigen Zeitumstände zu bewirkende Ergänzung des Bundes-Contingents.

Die von Rath und Bürgerschaft am 21. Mai 1819 niedergesetzte Deputation zur Ueberlegung und Bericht:

wie unser Staat den Beschlüssen der Bundes-Versammlung über das Deutsche Kriegs- und Vertheidigungswesen am zweckmäßigsten genügen könne?

hat seitdem zu verschiedenen Zeiten Berichte erstattet, welchen auch vorbereitende Beschlüsse gefolgt sind. Diese haben jedoch bis jetzt zu einer vollständigen Erledigung des Gegenstandes noch nicht geführt. Solche erschien auch bisher weniger dringend, da sowohl bei der Hohen Bundes-Versammlung, als auch bei den Mitgliedern des zehnten Armee-Corps, und namentlich bei dessen zweiter Division, zu welcher die Hansestädte gehören, noch Punkte zu erledigen waren, welche mehr oder minder auf die hiesigen Einrichtungen Einfluß haben können, überdem auch unser Staat, gegen andere in gleicher Lage sich befindende kleinere Staaten, nicht grade in Rückstand geblieben ist.

Die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche für die freien Städte bei der Bereithaltung eines Contingents, dessen Maassstab allein die Bevölkerung ist, aus dem Umstande herrührt, daß der bei weitem größere Theil der Bevölkerung bei ihnen aus Stadtbewohnern besteht, welchen die bei dem Kriegsdienste nach den Grundsätzen der Deutschen Kriegsverfassung jährlich zu bewilligende lange Urlaubszeit bei ihren Gewerben nicht so zu Nutzen kommen kann als den Landbewohnern, wurde dabei als ein besonderes Hinderniß gefühlt, welches sich nur durch größere vom Staate zu übernehmende Kosten einigermaßen ausgleichen läßt. Bei dieser anscheinenden Prägravation der freien Städte ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß der Maassstab der Bevölkerung in anderer Hinsicht besonders vortheilhaft für Staaten geachtet wurde, deren Finanz-Kräfte die anderer Deutscher Staaten von ähnlicher Bevölkerung weit übersteigen. Eben jene größeren Geldopfer waren es denn auch, welche einen Aufschub einer vollständigen Erfüllung der militairischen Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund so lange als wünschenswerth erscheinen lassen, bis die Hohe Bundesversammlung selbst diesen Gegenstand auch in ihrem Wirkungskreise werden aufnehmen und zur völligen Erledigung führen wollen.

Dieser Zeitpunkt ist durch überaus wichtige das Deutsche Vaterland nahe berührende Tagesbegebenheiten jetzt herbeigeführt. Schon die in mehreren Gegenden Deutschlands ausgebrochenen inneren Unruhen haben am 21. October 1830 den Bundesbeschluß veranlaßt, daß zur Aufrechthaltung der innern Ruhe die Contingente möglichst bereit zu halten seyn, und jetzt ist diese Maafregel durch die Empörung der Unterthanen des Großherzogs von Luxemburg und durch die von einem auswärtigen sich erst neu bildenden Staate usurpatorisch versuchte Einverleibung des Luxemburgischen Bundesgebiets noch dringender geworden.

Die Deputation darf daher nicht säumen, durch Erstattung eines weitem Berichts ihren hochverehrten Committenten zur Fassung neuer Beschlüsse wegen der vollständigen Erfüllung der Militair-Bundesplichten, in soweit es nämlich dabei allein auf diesseitige Verdingungen ankommt, die nähere Veranlassung zu geben.

Zu diesem Zwecke glaubt die Deputation zuvörderst die zunächst daraus sich beziehenden Bestimmungen aus der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, wie sie im Juli 1822 aus früheren Beschlüssen zusammen getragen worden, in Folgendem in Erinnerung bringen zu müssen.

Allgemeine Umriffe und Bestimmungen.

Artikel IX.

„In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.“

Nähere Bestimmungen.

§. 1.

„Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaats beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung nach der beigefügten Bundes-Matrikel.“

§. 2.

„Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.“

„Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet die Officiere, die Unterofficiere, Gemeinen, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.“

„Jene Mannschaft, welche für das übrige Armee-Fuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitäts-Anstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.“

§. 4.

§. 4.

„Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollständig erhalten werden.“

„Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesandt, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl als an Pferden und Material, nach Maassgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgeföhren.“

§. 21.

„Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden, doch muß dasselbe gleich den Bundestruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officiers besetzt seyn.“

„Als Grundsatz wird auch hiebei angenommen, daß kein Contingent zum größern Theile aus Landwehr bestehen könne.“

§. 23.

„Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei combinirten Armee-Corps etc.“

§. 24 und 25

bestimmen die gesetzlichen Abtheilungen der Armee-Corps.

§. 26.

„Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen der Bundesversammlung anzeigen.“

„Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.“

§. 28.

„In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die für jedes Armee-Corps zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden könne.“

§. 29.

„Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

- 1) „das Material der Rüstungen für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in

„den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.“

§. 30.

„Die Contingente des Bundesheers müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.“

§. 31.

„Hierzu wird folgender Maasstab aufgestellt:

- a. „Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Dritttheile der Unterofficiere im Dienst beibehalten werden.“
- b. „Bei der Reiterei rc.“
- c. „Bei der reitenden Artillerie rc.“

§. 32.

„Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens durch vier Wochen in Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.“

„Die kleinern Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.“

Nach der der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes unter Ziffer 8 beigefügten Tabelle gehören die Hansestädte zum zehnten Armee-Corps und haben sich in Befolgung des angeführten §. 26 mit den Mitgliedern der zweiten Division desselben in den im Jahre 1821 zu Altona abgehaltenen Conferenzen zu näheren Bestimmungen über das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen und die damit verbundenen Gegenstände vereinigt, welche am 22. December 1821 in einer Schlußacte redigirt sind.

In deren Befolgung würde die zweite Division des zehnten Armee-Corps bestehen:

- aus einer Brigade aus dem Contingente von Holstein und Lauenburg;
- aus einer Brigade aus den Contingenten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
- aus einer Halb-Brigade aus dem Contingente von Oldenburg;
- aus einer Halb-Brigade aus den vereinigten Contingenten der freien Hansestädte.

Diese

Diese Halb-Brigade der freien Städte würde bestehen aus

einem Regimente Infanterie zu zwei Bataillons, jedes zu vier Compagnien, nämlich einem Bataillon von Hamburg, und einem Bataillon von Lübeck und Bremen gemeinschaftlich.

Die bundesgemäße Zahl leichter Infanterie (Jäger) ist in eine Compagnie zu formiren und von Bremen zu stellen.

Eine Division leichter Cavallerie wird von Hamburg ausgerüstet, so wie auch eine Batterie Artillerie von vier Geschützen ebenfalls von Hamburg gestellt wird.

Hierbei ist zu bemerken, daß die durch solche Vertheilung der Waffengattungen zwischen den Hansestädten für Hamburg und auch für Bremen hervorgehenden größern Kosten nach einer noch auszumittelnden billigen Vergütungs-Norm zwischen ihnen ausgeglichen werden sollen.

Obwohl es zur Zeit bei dem zehnten Armee-Corps, und namentlich auch bei dessen zweiter Division noch an einigen Bestimmungen und Verfügungen gebricht, welche erforderlich sind, um die einzelnen Bestandtheile als ein organisches Ganze in Thätigkeit zu bringen, so setzen solche bald zu erwartende Verfügungen doch das Vorhandenseyn der einzelnen Contingente in vollständiger und geübter Mannschafft voraus.

In unserm Staate fehlt es jedoch nicht allein an der vorgeschriebenen Zahl geübter marschfertiger Mannschafft, sondern auch noch an den erforderlichen Beschlüssen von Rath und Bürgerschaft, auf welche Weise und durch welche Mittel solche Mannschafft zusammen gebracht und demnächst ergänzt werden solle.

Zur Beförderung dieses Puncts sind zwar sowohl von dieser Organisations-Deputation, als auch von der eigentlichen Militär-Deputation vorbereitende Berichte erstattet, und auch von Rath und Bürgerschaft einzelne Beschlüsse gefaßt worden, doch ist zu deren völligen Ausführung noch Einiges zu beschließen übrig geblieben, was bei der eigentlichen Lage unsers Staats besondere Schwierigkeiten zeigte und Bedenken erregte, — und vielleicht hat bei diesem Aufschube auch der Gedanke mitgewirkt, daß bei wirklich eintretender Nothwendigkeit nach Maafgabe der dann sich ergebenden näheren Umstände, die für solche passenden Mittel sich leichter und besser ergeben würden.

Ueber die bemerkten Vorarbeiten und Beschlüsse ist hier das Folgende in Erinnerung zu bringen:

Noch ehe die Beschlüsse der Bundesversammlung über die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes gefaßt waren, wurde im April des Jahres 1815 für die Genossen unsers Staats eine Wehrpflichtigkeits-Ordnung beliebt und publicirt. Später wurde nach jenen Bundesbeschlüssen diese Wehrpflichtigkeits-Ordnung revidirt, und im December 1823 trafen der Senat und die Bürgerschaft eine neue Vereinbarung über diesen Gegenstand, welche am 6. Januar 1823 publicirt wurde.

Diese Verordnung enthält unter andern folgende Bestimmungen:

Art. 1.

„Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets sind vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, in welchem sie ihr fünf und zwanzigstes vollenden, wehrpflichtig, und vermöge dieser Pflicht, wenn das Loos sie trifft, verbunden, in das Contingent der Stadt zu treten.“

ic. ic.

Art. 6.

„Aus den gesammten Wehrpflichtigen wird das Contingent der Stadt so weit ergänzt, als es nicht durch Freiwillige geschieht, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

- a. „Sämmtliche Wehrpflichtige loosen, und zwar die der Alt-, Neu- und Vorstadt von denen des Gebiets getrennt.“
- b. u. c. „Diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müssen zuerst eintreten, und zwar nach dem Verhältniß, daß die Stadt drei Viertel und das Gebiet ein Viertel dazu liefert.“
- d. „In jede dieser Quoten werden die aus der Stadt oder deren Gebiet sich stellenden Freiwilligen eingerechnet, so daß jede derselben nur die durch Freiwillige aus ihrer Mitte nicht ausgefüllte Zahl zu liefern hat.“
- e. „Die nach dem Bundesgesetze aufzustellende Reserve wird aus den Nummern gebildet, welche auf die zum Dienste Berufenen unmittelbar folgen.“
- f. „Bei der ersten Organisation wird die einzustellende Mannschaft auf die fünf Dienstjahre gleichmäßig vertheilt, und die Pflichtigen eines jeden Jahrs nehmen für sich die Loosung vor.“

Art. 8.

„Stellvertretung ist nur in sofern zulässig, als der Eintretende nicht selbst wehrpflichtig, unter 45 Jahre alt und von der Militair-Deputation tüchtig gefunden ist. Außerdem ist auch eine Verwechselung der Nummern mit einem Dienstpflichtigen gestattet.“

Neben dem Beschlusse über diese Anordnungen war jedoch zugleich beliebt worden, daß die Ausführung der Verordnung in Betreff der Loosung der Wehrpflichtigen bis nach einer weitem Beschlußnahme über eine den in §. 6 erwähnten Freiwilligen auszumittelnde Geldvergütung und über ein Regulativ zur Erleichterung des Stellvertretungswesens auszu sehen sey.

Die zur Verathung und Berichtserstattung über die vorbehaltene weitere Beschlußnahme beauftragte Organisations-Deputation erstattete im Convente am 14. April 1825 einen ausführlichen Bericht. Die Tendenz desselben ging dahin, jene beiden zur Erleichterung der Wehrpflicht vorbehaltenen Mittel, nämlich der Geldvergütung für

für die Freiwilligen und die Erleichterung des Stellvertretungswesens auf solche Art zu vereinigen und gewissermaßen zu einer Voranstaltung dergestalt zusammenzuschmelzen, daß sie nicht vereinzelt neben einander stehend sich gegenseitig erschweren und lähmen, sondern zu einem Erleichterungsmittel verbunden, den beabsichtigten Zweck leichter und vollständiger erfüllen möchten.

Die Deputation verband damit den Vorschlag, den gegenwärtigen Bestand des besoldeten und geworbenen Militärs von 260 Gemeinen, in deren Zahl die von Bremen zu stellende Jäger-Compagnie mit zu begreifen, — sowohl zum Stamme des Bremischen Bundes-Contingents als auch zum Garnisons-Dienste in Friedenszeiten bestehen zu lassen, und somit die revidirte Wehrpflichtigkeits-Ordnung von 1823 nicht für das vollständige Contingent von 485 Mann, sondern nur zur Stellung der Ergänzung aus der Zahl der Wehrpflichtigen anzuwenden, wodurch eine neue beträchtliche Erleichterung der Wehrpflicht hervor gehen würde.

Diese sämtlichen in dem Deputations-Berichte am 15. April 1825 enthaltenen Vorschläge haben bisher noch keine nähere Prüfung von Rath und Bürgerschaft veranlaßt. Nur in Hinsicht der gleichzeitig, jedoch abgesondert von der Deputation gemachten Vorschläge, die künftige Organisation der Bürgerwehr betreffend, hat der Senat im Convente vom 22. December 1826 Bedenken geäußert, indem er jedoch seine Erklärung über den Bericht, über die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung, im Ganzen wie im Einzelnen, vorbehielt. Die Bürgerschaft, welche ebenfalls sich ihre Erklärung vorbehielt, hielt sie ihrerseits zugleich es für zweckmäßig, den Gegenstand wegen jenes Bedenken nochmals an die Deputation zu verweisen, mit der Erinnerung, darauf Bedacht zu nehmen, einen Reserve-Fonds für die Stellvertretung nach den Grundsätzen der Wehrpflichtigkeit oder auf sonstige Weise zu bilden.

Die Lage der Sachen war inzwischen durch einen Rath- und Bürgerbeschluß vom 13. October 1826, wodurch ein Gutachten der Militär-Deputation „die Wiederbesetzung der erledigten Majorsstelle und die damit in genauer Verbindung stehende künftige Organisation unsers Militärs betreffend“ genehmigt wurde, in Betreff des Bestandes und der Organisation des geworbenen Linien-Militärs etwas verändert. Es wurde nämlich auch schon ein Jäger-Detachement, nach den in Altona gefaßten Beschlüssen, gebildet.

Die Deputation wagt es, die in dem Berichte vom 15. April 1825 über die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung u. enthaltenen Vorschläge, worüber sowohl der Senat, als die Bürgerschaft sich die Erklärungen bisher vorbehalten, nochmals zur geneigten Prüfung zu empfehlen. Sie bemerkt dabei, daß sie ihrerseits zur Auffassung und Vorlegung anderweitiger zweckmäßiger Einrichtungen bei diesem höchst schwierigen Gegenstande nicht hat gelangen können. Dieses würde vielleicht eher ihr gelingen, wenn sie erst über die Anstände belehrt worden, welche ihre Vorschläge bei den verehrten Committenten vielleicht finden mögen. Auch muß sie anführen, daß die Vorschläge, welche gleichzeitig von ihr über die künftige Organisation der Bürgerwehr gemacht sind, und über welche nur der Senat und zwar erst vor-

läufig mit dem Bedenken sich geäußert, daß die persönliche Waffenfähigkeit der Staatsgenossen durch die Organisation der Bürgerwehr erhalten bleiben müsse, — nicht in solchem Zusammenhange mit der Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung zu stehen scheinen, um nicht von neuem und abgesondert berathen werden zu können, wenn erst ein Beschluß über die Anwendung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung Statt gefunden hat. — Denn solcher Beschluß wird die Deputation sicherer leiten, indem erst dadurch die Ungewißheit gehoben wird, über den Einfluß, den etwa die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung auch auf dieses Institut wird ausüben müssen.

Eine Hauptfrage, welche der Deputation sich aufgedrungen, ist jedoch die:

Ob überhaupt im jetzigen Zeitpunkte und bei der gegenwärtigen Veranlassung es räthlich seyn möchte, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung mittelst des Loosens anzufangen?

Die Deputation glaubt es sich erlauben zu dürfen, die sich dagegen aufdringenden Bedenklichkeiten im Einzelnen vorzulegen und zu schildern, und muß es den höheren Einsichten und der Fürsorge des Senats und der Bürgerschaft überlassen, diese Frage zu beantworten. — Sie erlaubt sich nur einige allgemeine Bemerkungen.

So räthlich es auch im Ganzen ist, an Prinzipien festzuhalten, so kann doch das Staatswohl nach Zeit und Umständen Ausnahmen und besondere Rücksichten gebieten, welche der Theorie oder dem Systeme nicht geopfert werden dürfen.

Bei jedem Beschlusse kommt es auf die klare Erkenntniß der gegenwärtigen eigenen Lage an, und was nach allgemeiner Theorie sich als löblich und consequent darstellt, gewinnt in der Wirklichkeit oft eine andere Gestalt.

Das Princip der persönlichen Wehrpflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes ist eben so nothwendig als des freien Bürgers würdig.

Die Deputation ist daher weit entfernt, die Aufhebung oder Modificirung der Wehrpflicht, wie sie in der Verordnung von 1823 festgestellt worden, zu empfehlen, und betrachtet sie vielmehr als die nothwendige Stütze der Freiheit und unserer Würdigkeit zur Selbstständigkeit.

Ein anderes ist aber die erste Anwendung dieser Anordnungen bei der jetzigen Veranlassung und bei den Erwartungen der nächsten Zukunft, wobei die Frage nicht zu umgehen: Welches würde die Gesinnung der Mehrzahl der Betheiligten in der Wirklichkeit seyn, und wie würde solche sich äußern?

Die Deputation glaubt nicht zu irren, wenn sie als entschieden annimmt: daß von allen Betheiligten, welche irgend im Stande sind, die Kosten für einen Stellvertreter anzuschaffen, nur äußerst Wenige den persönlichen Dienst, welcher sie der Heimath wie ihrem Gewerbe entziehen möchte, wählen würden. — Für alle Andern dieser Classe würde also eine Geldabgabe eintreten, welche die Wirkung einer Steuer

Steuer hätte, und diese Steuer würde die Familienväter und die jungen Männer in hohem Grade ungleich belasten, und dagegen viele bemittelte Bürger, welche gewisse Jahre überschritten, gar nicht treffen. Jene Steuer würde demnach im Wesentlichen eine Geldabgabe ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der pecuniären Kräfte der Betheiligten seyn. Zugleich würden diejenigen, welche, in Ermangelung der Mittel, einen Stellvertreter herbeizuschaffen, den Waffendienst persönlich übernehmen müßten, das Opfer desto schwerer empfinden, als die höheren Klassen der Gesellschaft sich unter den gegenwärtigen Umständen davon frei zu machen vorziehen würden, welches Verhältniß in den Jahren 1813 — 1815 nicht eintrat, wo der Kriegsdienst für jede Klasse als annehmlich und ehrenvoll galt.

Läßt sich nun von einem solchen Verhältnisse, wie es in der Wirklichkeit sich unfehlbar gestalten würde, nicht absehen, und darf man daher nicht das im Allgemeinen sich empfehlende Prinzip persönlicher Wehrpflichtigkeit allein ins Auge fassen, ohne sich Täuschungen hinzugeben, welche die wahre Lage und Gesinnungen sämtlicher Staatsgenossen nur verschleiern würden, und bedenkt man ferner das Umständliche der Voranstalten, welche der Ausführung der Wehrpflicht vorangehen möchten und zugleich den Drang der jetzigen Zeitumstände, so weiß die Organisations-Deputation für den gegenwärtigen Zweck nichts Anders vorzuschlagen, als:

daß für die jetzigen Umstände und ohne Präjudiz der Wehrpflichtigkeits-Ordnung Rath und Bürgerschaft beschließen mögen, den gegenwärtigen Bestand unsers Linien-Militärs durch Werbung, wobei besonders auf Einheimische Rücksicht zu nehmen, bis zu dem Bestande des Bundes-Contingents vermehren und demnächst auch auf gleiche Weise die Aufstellung der Reserve und der Ersatzmannschaft erforderlichenfalls bewirken zu lassen.

Die Deputation unterwirft den sämtlichen Inhalt ihres Berichts der nachsichtsvollen Beurtheilung und dem reiferen Ermessen ihrer verehrten Committenten.

Bremen, den 18. December 1830.

Anlage C.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
wegen
Veranlagung der Grundsteuer im Gebiete.

Nachdem die im Convente vom 27. Februar v. J. wegen einer einstweiligen Revision der Grundsteuer im Gebiete niedergesetzte gemeinschaftliche Deputation im Convente vom 16. October v. J. ihre gutachtliche Ansicht, nach welchen Grundsätzen für jetzt und so lange nicht die Vermessung und Catastrirung des Gebiets vollendet seyn werde, bei der Veranlagung dieser Steuer zu verfahren sey, vorgelegt hatte, genehmigte der Senat und die Bürgerschaft, daß für das Jahr 1830 nach diesen Grundsätzen die Revision der Rollen vorgenommen werde, und beauftragte die Deputation im letzten Convente, weiter über diesen Gegenstand zu berichten.

Nach nochmaliger sorgfältiger Berathung der Sache ist sie fortwährend der Meinung, daß so lange nach Vollendung der Vermessung und Catastrirung des gesammten Gebiets eine genaue Abschätzung jedes einzelnen Grundstücks nicht geschehen kann, eine vollkommen sichere und gerechte Repartition nicht zu erreichen ist, sondern man sich bei dem jetzt eingeschlagenen Auswege eines approximativen Durchschnittspreises wird beruhigen müssen, wodurch zwar nicht alle Beschwerden gründlich gehoben, aber doch der Wahrheit in der Regel sehr nahe gekommen wird. Wirkliche Reclamationen sind im vorigen Jahre sehr wenige vorgekommen. Dagegen haben sich manche Landbesitzer geäußert, daß der angenommene und in den Steuerzetteln ausgedrückte Durchschnittswerth der Grundstücke zu hoch sey. Nichts desto weniger hat die Deputation sich nicht überzeugen können, daß es angemessen sey, denselben mit Ausnahme einiger von ihr vorgenommenen Rectificationen herabzusetzen, weil auch in der Stadt die Häuser und Grundstücke recht hoch geschätzt erscheinen, und eben um deswillen Rath und Bürgerschaft sich entschlossen haben, die nahe auf 2 pr. Mille angesetzte Grundsteuer auf $1\frac{1}{2}$ pr. Mille herabzusetzen, somit die Landbesitzer, die auch nur zu $1\frac{1}{2}$ pr. Mille angesetzt sind, nicht Ursache zu klagen haben, wenn ihre Grundstücke gleichermaßen etwas höher als sie bei gegenwärtigen Conjunctionen im Preise stehen mögen, veranschlagt sind, weil eben dadurch erst eine gerechte Gleichstellung von Stadt und Land erreicht ist. Nach allem diesen hält die Deputation es keineswegs für rathsam, wieder in den Grundsätzen, wonach die Steuer jetzt veranlagt ist, eine Abänderung vorzunehmen, und giebt daher gehorsamst anheim:

daß die Grundsteuer im Gebiete auch in diesem Jahre nach den nämlichen Grundsätzen wie im vorigen Jahre regulirt und ausgeschrieben werden möge.

